

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2010

Nr. 2010/1478

Deitingen: Änderung Gesamtplan, Teilaufhebung der kommunalen Landschaftsschutzzone im Breitacker (Mühlerain auf GB Nr. 215) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gesamtplanes, Teilaufhebung der kommunalen Landschaftsschutzzone im Breitacker (Mühlerain auf GB Nr. 215) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Landwirtschaftsbetrieb Schläfli in Deitingen weist sehr beengte Verhältnisse auf. Der Landwirt beabsichtigt eine neue Betriebsleiterwohnung in einem separaten Wohnhaus zu erstellen sowie die bestehende Remise zu verlängern. Beide Vorhaben sollen östlich des bestehenden Betriebes realisiert werden. Nach rechtsgültigem Gesamtplan ist allerdings der betreffende Bereich mit der kommunalen Landschaftsschutzzone überlagert, in welcher nach Zonenreglement Bauten und Anlagen nicht zulässig sind. Die kantonalen Fachstellen und der Gemeinderat kamen dennoch zum Schluss, dass das Vorhaben auf Grund der Nähe zum Betrieb und der geringen Flächenbeanspruchung am vorgesehenen Ort realisiert werden soll. Aus diesem Grund wird nun die kommunale Landschaftsschutzzone im Bereich des geplanten Wohnhauses und der Remisenverlängerung aufgehoben.

Ursprünglich plante der Landwirt auch einen Stallneubau. Da jedoch bis zum heutigen Zeitpunkt keine konkreten Absichten bekannt sind, wird auf die Rücknahme der kommunalen Landschaftsschutzzone für einen Stallneubau verzichtet. Sollte sich das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt konkretisieren, ist eine weitere Rücknahme der Landschaftsschutzzone neu zu prüfen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. Januar 2010 bis am 8. Februar 2010. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 30. Juni 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gesamtplanes, Teilaufhebung der kommunalen Landschaftsschutzzone im Breitacker (Mühlerain auf GB Nr. 215) der Einwohnergemeinde Deitingen wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen
 Amt für Landwirtschaft
 Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
 Einwohnergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen, mit 3 gen. Plänen (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)
 Bausekretariat Deitingen, 4543 Deitingen
 Baukommission Deitingen, 4543 Deitingen
 Planungskommission Deitingen, 4543 Deitingen
 Spi Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Deitingen: Genehmigung Änderung Gesamtplan, Teilaufhebung der kommunalen Landschaftsschutzzone im Breitacker (Mühlerain auf GB Nr. 215)